

Generalstaatsanwaltschaft -ZIT- • Zeil 42 • 60313 Frankfurt

-nur elektronisch-

An alle Schulen

Merkbrief für Lehrkräfte in Rahmen der Schulfahndung

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen, sehr geehrte Lehrer,

im Rahmen der aktuell stattfindenden Schulfahndung benötigen wir Ihre Mithilfe. Sie werden durch die Polizei gebeten, aufgrund der vorliegenden amtsgerichtlichen Beschlüsse zur Öffentlichkeitsfahndung im Wege einer sog. Schulfahndung, an der Erkennung der abgebildeten Kinder mitzuwirken.

Das Mittel der Schulfahndung ist für uns zum wichtigsten Instrument geworden, weil wir in aller Regel keine täteridentifizierenden Merkmale mehr auf den vorliegenden Beweisvideos finden. Eine Identifizierung der Opfer im Wege einer Schulfahndung durch qualifizierte Pädagogen, verhindert dass wir in der breiten Öffentlichkeit mit Bildern der Kinder fahnden müssen, was zu erheblichen Stigmatisierungseffekten führen kann.

Zuletzt war leider festzustellen, dass die Rückmeldungen der Schulen stark zurückgegangen sind, sich also nicht mehr alle Schulen an den Fahndungen beteiligt haben.

Da Ihre Mithilfe so unglaublich wichtig ist, um das Leiden der Kinder zu beenden und die Täter zur Verantwortung zu ziehen, wollen wir Ihnen ein paar Hinweise zu Ihren Rechten und Pflichten mit auf den Weg geben.

Sollten Sie der Auffassung sein, eines der abgebildeten Kinder zu erkennen, kommen Sie als Zeugin/Zeuge im Rahmen der bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführten Ermittlungsverfahren gegen die noch unbekannteren Tatverdächtigen wegen des schweren Missbrauchs von Kindern in Betracht.

Was heißt das nun für Sie?

Als Zeugin oder Zeuge tragen Sie mit zur Aufklärung des Sachverhalts bei, selbst wenn Sie meinen, nicht viel aussagen zu können. Sie erfüllen mit Ihrer Aussage eine wichtige staatsbürgerliche Pflicht.

Zunächst sind die Strafverfolgungsbehörden auf alle Hinweise angewiesen, die zur Erkennung der abgebildeten Personen führen könnten. Somit macht es zunächst keinen Unterschied, ob Sie das Kind namentlich benennen können oder lediglich Angaben darüber machen können, in welcher Klasse das Kind ist bzw. war oder über welche Lehrerinnen oder Lehrer weitere Informationen erlangt werden könnten.

Beispielsweise meinen Sie sich zu erinnern, dass das abgebildete Kind bzw. die abgebildete Person bis zum Ende 2016 in die Klasse 4b ging, dann benötigen wir den Hinweis darauf, um die damalige Klassenlehrerin bzw. den damaligen Klassenlehrer zu befragen. Wenn Sie wissen, wer dies war, hilft uns auch diese Information.

Sie sind als Zeugen berechtigt, die Auskunft zu verweigern, wenn Sie mit dem Tatverdächtigen in einem engen Verwandtschaftsverhältnis stehen (§ 52 Strafprozessordnung) oder sich durch die Aussage selbst der Begehung einer Straftat bezichtigen würden (§ 55 Strafprozessordnung).

Beispielsweise erkennen Sie in dem abgebildeten Kind eine Nichte oder einen Neffen und gehen davon aus, dass als Tatverdächtiger nur Ihr Bruder oder Schwager bzw. Ihre Schwester oder Schwägerin in Betracht kommt, dürften Sie die Aussage verweigern.

In allen anderen Fällen sind Sie als Zeugin/Zeuge verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nichts Wichtiges wegzulassen und auch nichts hinzuzufügen. Eigene Vermutungen sind als solche kenntlich zu machen.

Beispielsweise erkennen Sie in dem abgebildeten Kind ein Mädchen oder einen Jungen aus Ihrer Klasse, welches nach Ihren Beobachtungen oft durch eine weibliche oder männliche Person abgeholt wird, die Ihrer Auffassung nach einen nicht sozialadäquaten Umgang mit dem Kind pflegt. Dann müssten Sie die Angabe, wer das Kind ist, wahrheitsgemäß tätigen und ihre Beobachtungen und Vermutungen bzgl. des potentiellen Täters klar als eigene Wahrnehmung und Vermutung benennen.

Sollten Sie aufgrund Ihres Hinweises als Zeugin/Zeuge vor die örtliche Polizei geladen werden, haben Sie die Pflicht zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft zugrunde liegt (§ 163 Strafprozessordnung). Dies ist in Fällen der Schulfahndung der Fall, da durch die Generalstaatsanwaltschaft das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen, einschließlich der Vernehmung von Zeugen beauftragt wurde, die diese Tätigkeit auf die jeweils örtlich zuständigen Polizeidienststellen delegieren.

Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie keinerlei Handlungen unternehmen dürfen, die das Verfahren vereiteln (§ 258 StGB) oder den Täter begünstigen könnten (§ 257 StGB). Konkret sind Sie nicht berechtigt, die Eltern der abgebildeten Personen über die Schulfahndung und den Inhalt Ihrer Aussage in Kenntnis zu setzen. Dies hat den Hintergrund, dass Täter/innen häufig aus dem nahen persönlichen Umfeld der Opfer kommen, sodass mögliche beabsichtigte prozessuale Ermittlungshandlungen vereitelt und Beweismittel vernichtet werden könnten.

Wir möchten Ihnen bereits jetzt für Ihre Mitwirkung an dieser Schulfahndung von Herzen danken.

Dr. Bussweiler
Staatsanwältin

Güde
Staatsanwältin